stadt buchs

Sondernutzungsplan Kompostieranlage CERES

Planungsbericht

7. April 2025

raum.
manufaktur.ag
stadt land verkehr

Impressum

raum.manufaktur.ag
Feldlistrasse 31A
9000 St. Gallen

071 555 03 10
info@raummanufakturag.ch
www.raummanufakturag.ch

Projektleitung
Armin Meier
dipl. Ing. FH SIA, Raumplaner FSU
Raumplaner FSU | REG A
dipl. Wirtschaftsingenieur FH NDS

Fachbearbeitung
Pascal Zanoni
BSc FH in Raumplanung

Kilian Müller
BSc ETH in Umweltnaturwissenschaften
MSc ETH in Raumentwicklung und Infrastruktursysteme

3271.012.352:
PB_Kompostieranlage_250317.docx

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage 4
1.1 Sachverhalt 4
1.2 Vorgehen 6

2 Analyse und Strategie 7
2.1 Grundlagen 7
2.2 Nutzung 13

3 Erläuterungen 14
3.1 Allgemeines zum Inhalt 14
3.2 Inhalte des Sondernutzungsplans 14
3.3 Interessenabwägung 16

4 Bewilligung 17
4.1 Vorprüfung 17
4.2 Mitwirkung 17
4.3 Erlass und Rechtsverfahren 18

5 Nachweise 19
5.1 Allgemeines 19
5.2 Siedlung 19
5.3 Infrastruktur und Wirtschaft 19
5.4 Natur und Landschaft 19
5.5 Siedlung und Verkehr 20
5.6 Wasser und Boden 20

Anhang 21

Beilage 23

1 Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

1.1.1 Planungsanlass

Anlass für die Planung war die Feststellung des Amts für Umwelt (AFU), wonach die im Jahr 2003 bewilligte Kompostieranlage mit Maschinenunterstand und Entwässerungsanlagen zwischenzeitlich erweitert wurde. Diese Erweiterung soll in einem geeigneten Verfahren bewilligt werden.

1.1.2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt zwischen der Autobahn und dem Rhein im Norden der Stadt Buchs. Es ist bereits heute als Kompostieranlage genutzt. Betreiber ist der Verein für Abfallentsorgung (VfA).

Abb. 1 Lage des Planungsgebietes, braun: bewilligte Arbeitsfläche, gelb: Erweiterung Zwischenlagerplatz, (Geoportal, 29. März 2022)

1.1.3 Bewilligungsgeschichte

7. Juni 1993: Bewilligung des AFU für den Umschlag von Humus

Die Bewilligung der Umnutzung als teilweise Änderung gemäss Art. 77ter Baugesetz (BauG) und Art. 24 Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG) basiert auf der Annahme, dass die Zwischenlagerung von Humus gegenüber dem Zwischenlager von Kies keine wesentliche Änderung der Nutzung darstellt.

22. Juli 2003: Bewilligung der Erneuerung von Bauten und Anlagen

Im Rahmen der Bewilligung für die Erneuerung der bestehenden Bauten und Anlagen wird neu nicht mehr von einem Zwischenlager von Kompost, sondern von einer Kompostieranlage gesprochen. Diese Nutzungsänderung wird in der Bewilligung als teilweise Zweckänderung angesehen. Die Oxidationsteiche werden als Erneuerung einer bestehenden

Tankanlage bewilligt. Die bewilligte Fläche umfasst nun 11'000 m². Zusammen mit der Bewilligung hat das Amt für Raumentwicklung (AREG) sinngemäss verfügt, dass mit dieser Bewilligung der zulässige Umfang der Nutzungserweiterungen ausgeschöpft ist und keine Erweiterungen mehr möglich seien.

18. Juli 2016: Vereinbarung mit Rheinunternehmen, Zwischenlagerfläche Parz. Nr. 3176

Es wird die Nutzung von zusätzlichen 1'600 m² auf Parz. Nr. 3176 für einen Zwischenlagerplatz mit der Grundeigentümerin vereinbart. Die tatsächlich genutzte Fläche umfasst heute ca. 2'500 m².

1.1.4 Planungsziele

Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan (SNP) soll die rechtliche Grundlage für die Sicherung der Fläche für eine Rheinaufweitung geschaffen werden. Dazu sollen die Vorschriften zum Betrieb und der anschliessenden Rückführung des Areals festgesetzt werden. Parallel dazu wird der für die Behandlung von jährlich mehr als 5'000 t organischen Abfällen benötigte Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erstellt. Es soll ein Gebiet mit statischer Waldgrenze bezeichnet und die Waldgrenzen festgelegt werden. Das Verfahren zum Erlass des SNP soll mit dem Verfahren der Baubewilligung zum Bauen ausserhalb der Bauzone koordiniert werden und parallel erfolgen.

1.2 Vorgehen

1.2.1 Planungsablauf

Die Geschichte des Bewilligungsverfahrens seit der ersten Baubewilligung vom 7. Juni 1993 ist im «Projektbeschrieb – Bauliche und Betriebliche Bewilligung» der Klaus Büchel Anstalt zusammengestellt. In der Ausarbeitung der vorliegenden Planung wurden folgende Meilensteine erreicht:

- Januar 2022: Koordinationssitzung VfA, Stadt Buchs, AREG, AFU;
- Frühjahr bis Herbst 2022: Erarbeitung des SNP und der UVB-Voruntersuchung;
- Mai 2022: Bestimmung der effektiven Stockgrenze durch das Kantonsforstamt (KFA);
- September 2022: Begehung mit den Umweltverbänden Pro Natura und WWF;
- Dezember 2022: Einreichung der UVB-Voruntersuchung an AFU;
- Sommer 2023: Erarbeitung der UVB-Hauptuntersuchung;
- Oktober 2023: Verabschiedung des SNP, Waldfeststellungsplans und der UVB-Hauptuntersuchung durch die Baukommission zur kantonalen Vorprüfung.
- September 2024: Erhalt des Vorprüfungsberichts
- Oktober bis Dezember 2024: Bereinigung der Planung
- Februar / März 2025: Durchführung der öffentliche Mitwirkung
- April 2025: Erlass durch den Stadtrat

2 Analyse und Strategie

2.1 Grundlagen

2.1.1 Übersicht

Die nachfolgende Liste zeigt die potenziell relevanten Grundlagen für die Planung auf. Sie ist als Übersicht über die Triage zu verstehen und dient der Kontrolle über die verwendeten Grundlagen. Der Bericht zeigt damit wie die auf den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG) basierenden Konzepte und Sachpläne des Bundes (Art. 13 RPG), des Bundesrechts sowie der übrigen Planungsgrundlagen von Kanton, Region und Gemeinde berücksichtigt werden.

Tab. 1 Übersicht Relevanz Grundlagen

Themen	nicht relevant	relevant
Nationale Grundlagen (Konzepte, Sachpläne, Inventare)	X	
Kantonaler Richtplan		2.1.3
Kommunaler Richtplan		2.1.4
Kommunale Nutzungsplanung		2.1.5
Grunddienstbarkeiten	X	
Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz	X	
Schutz / Inventare	X	
Erschliessung öffentlicher Verkehr	X	
Erschliessung Individualverkehr		2.1.7
Fruchtfolgeflächen	X	
Wald		2.1.8
Rheinaufweitung		2.1.9
Gewässerraum		2.1.10
Gewässerschutz		2.1.11
Naturgefahren		2.1.12
Belastete Standorte	X	
Lärm	X	
Nichtionisierende Strahlung	X	
Störfallvorsorge (bestehende Gasleitung erfordert keine Massnahme)	X	

2.1.2 Übergeordnete Planungsgrundlagen

Die für die Planung relevanten Grundlagen von Bund, Kanton und Region / Agglomeration sind in den kommunalen Planungsinstrumenten umgesetzt worden.

2.1.3 Richtplan Kanton St.Gallen

Der Richtplan des Kantons St.Gallen bezeichnet neben dem Siedlungsgebiet Flächen zum Schutz von ökologischen Funktionen. Die Werdenberger Rheinauen sind dabei als Wildschutzgebiet bezeichnet. Massnahmen zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des Wildschutzgebietes sind im UVB aufzuzeigen.

Abb. 2 Ausschnitt Richtplan Kanton St.Gallen, (Geoportal, 29. März 2022)

2.1.4 Kommunaler Richtplan

Der kommunale Richtplan der Stadt Buchs wird derzeit gemäss den neuen Anforderungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und mit dem Ziel einer Entwicklung nach innen aktualisiert. Aussagen zum Planungsgebiet enthält weder der bestehende noch der revidierte Richtplan.

2.1.5 Rahmennutzungsplanung

Der Rahmennutzungsplan, bestehend aus Zonenplan und Baureglement wird aktuell ebenfalls revidiert. Gemäss dem aktuellen Entwurf des revidierten Zonenplans soll das Planungsgebiet künftig der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Im rechtskräftigen Zonenplan ist es als Verkehrsfläche ausgewiesen. Da die entsprechende Fläche - mit Ausnahme der südlichen Zufahrt - nicht klassiert ist, gelten für das Planungsgebiet bereits heute die Vorschriften der Zone «übriges Gemeindegebiet», die den Bestimmungen der Landwirtschaftszone entspricht.

Abb. 3 Ausschnitt revidierter Zonenplan, 20. Juni 2024 (Stand Mitwirkung)

- Landwirtschaftszone
- Freihaltezone Natur- und Heimatschutz
- Wald
- Gewässer, offen

2.1.6 Schutzverordnung

Auf der Innenseite des Rheindamms befindet sich eine gemäss Schutzverordnung geschützte Magerwiese. Innerhalb des Planungsgebiets sind keine Schutzobjekte vorhanden.

2.1.7 Strassenklassierung

Gemäss dem rechtskräftigen Gemeindestrassenplan ist die Interventionspiste des Rheinunternehmens, die das Areal von Süden erschliesst, als Gemeindestrasse 3. Klasse ausgewiesen. Die Erstellung dieser Zufahrtsstrasse und Interventionspiste diente auch der Entflechtung des Verkehrs. Der Weg auf dem Rheindamm sowie weitere Wege, die das Areal queren, sind als Wege 2. Klasse klassifiziert.

Der Gemeindestrassenplan wird parallel zur Revision der Richt- und Rahmennutzungsplanung umfassend überprüft und bereinigt. Gemäss

dem Planentwurf vom 10. Dezember 2024 bleibt das bestehende Strassen- und Wegnetz im Planungsgebiet im Wesentlichen unverändert, lediglich die klassierten Flächen werden geringfügig angepasst. Im Sondernutzungsplan dienen diese neuen Flächen als Grundlage.

Abb. 4 Gemeindestrassenplan (Geoportal, 29. März 2022)

2.1.8 Wald

Das Planungsgebiet ist im Westen von Wald begrenzt. Für den betroffenen Waldabschnitt existiert keine Waldfeststellung. Das entsprechende Verfahren wurde im Mai 2022 mit einem gemeinsamen Augenschein[1] und der Festlegung der tatsächlichen Stockgrenze durch das kantonale Forstamt eingeleitet.

Abb. 5 Basiswald (Geoportal, 29. März 2022)

[1] mit Vertretern des Kantonsforstamtes, der Stadt Buchs, der Betreiber der Kompostieranlage und des beauftragten Planungsbüros

2.1.9 Rheinaufweitung Schaan / Buchs / Eschen

Mit der Projektierung der Rheinaufweitung im Abschnitt Schaan / Buchs / Eschen wurde mit dem Hochwasserschutzprojekt begonnen. Momentan läuft die Ausarbeitung eines Vorprojekts. Gemäss dem Projektstand vom 10. Dezember 2024 ist vorgesehen, die Sohlenbreite des Rheins durch natürlichen und künstlichen Abtragungen zu verbreitern. Davon betroffen ist ebenfalls der heutige Kompostierplatz, welcher dem erhöhten Platzbedarf des Rheins weichen muss.

Abb. 6 Ausschnitt des Situationsplans der Aufweitung Alpenrhein Schaan, Buchs & Eschen Rhein-km 51.0 bis km 52.7 (Stand Vorprojekt)

- Abtrag durch Rhein
- Eigendynamischer Abtrag / Aufweitung
- Maschineller Abtrag / Aushub mi initialen Anrissstellen
- Dammstrasse, Wuhrweg, Interventionspiste
- Blockwurf formwild
- Böschung Schroppenlage
- Böschung
- Wald

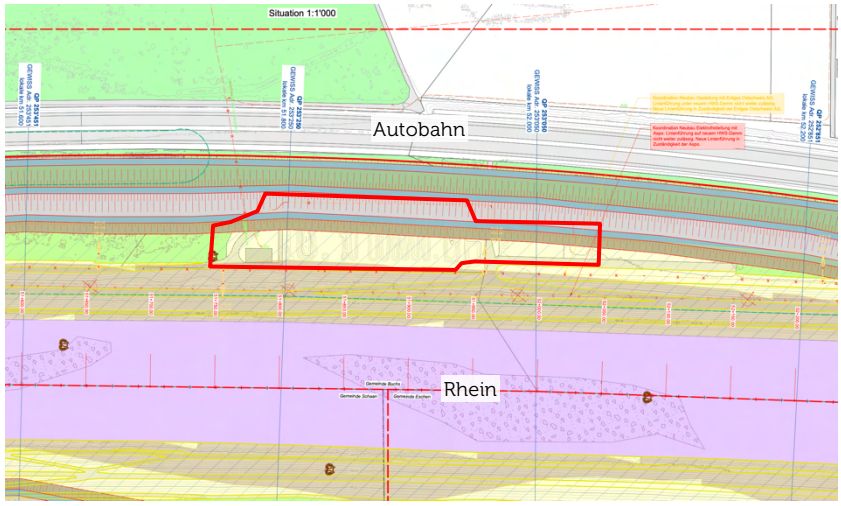

2.1.10 Gewässerraum

Im Betrachtungsgebiet sind noch keine definitiven Gewässerräume ausgeschieden. Bis zum Erlass des definitiven Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung. Für Gewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite umfasst der übergangsrechtliche Gewässerraum beidseitig einen Streifen von 20 m.

Im Rahmen des Vorprojekts zur Rheinaufweitung wird auch ein Sondernutzungsplan erarbeitet, welcher den künftigen Gewässerraum festlegen soll. Gemäss Planungsstand vom 2. Mai 2024 wird das Planungsgebiet der Kompostieranlage vom Gewässerraum tangiert und liegt vollständig innerhalb dessen.

Abb. 7 Sondernutzungsplan Alpenrhein (Stand Entwurf Mai 2024)

Festlegungen
- Baulinie Gewässerraum
- Gewässerraum

Hinweise
- Baulinie Nationalstrassen
- Minimaler Gewässerraum
- Fruchtfolgeflächen

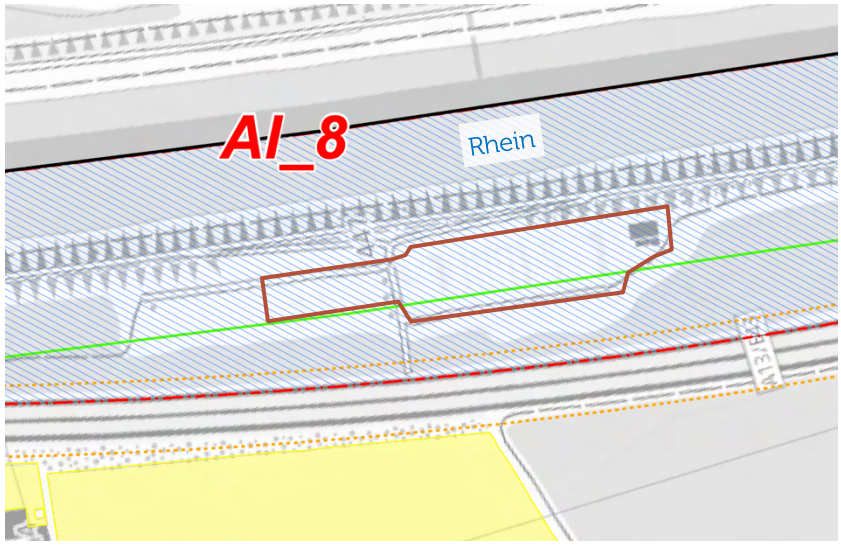

2.1.11 Gewässerschutz

Das Planungsgebiet liegt sowohl in der Gewässerschutzzone A_u, welche nutzbare unterirdische Gewässer schützt, als auch der Gewässerschutzzone A_o zum Schutz oberirdischer Gewässer.

Abb. 8 Gewässerschutzkarte (Geoportal, 29. März 2022)

Gewässerschutzbereich Au
- Gewässerschutzbereich Au

Gewässerschutzbereich Au und Ao überlagert
- Bereiche Au und Ao überlagert

Gewässerschutzbereich übrige
- übriger Bereich üB

Grundwasserfassungen
- Grundwasserfassung bestehend oder unbekannt

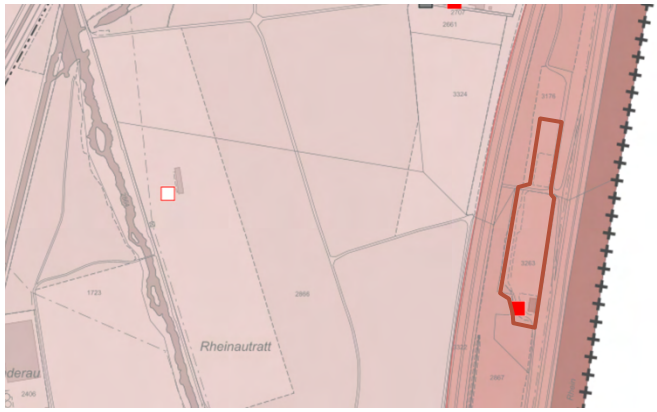

2.1.12 Naturgefahren

Das Planungsgebiet liegt ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarten. Bei einem Extremereignis kann gemäss von einer Restgefährdung ausgegangen werden. Da es sich weder um ein sensibles Objekt noch um ein Objekt, welches der Störfallverordnung unterliegt, handelt, sind keine Objektschutzmassnahmen notwendig.

2.2 Nutzung

Abb. 9 Orthofoto 2020 mit realisiertem Zwischenlagerplatz im nördlichen Teil

Abb. 10 Übersichtsplan Kompostierwerk CERES (Sieber Cassina + Handke AG, 17. August 2020)

Mit dem Sondernutzungsplan sollen die bestehenden Nutzungen der Kompostieranlage geregelt werden. Diese wurden seit der Bewilligung vom 22. Juli 2003 zur Umnutzung der bestehenden Fläche von 11'000 m² um 2'467 m² erweitert. Die Erweiterung befindet sich nördlich der bestehenden Fläche und wurde im Jahr 2019 befestigt. Detaillierte Angaben zur Ausgestaltung und Betrieb der Fläche sind im Umweltverträglichkeitsbericht (Beilage B2) enthalten.

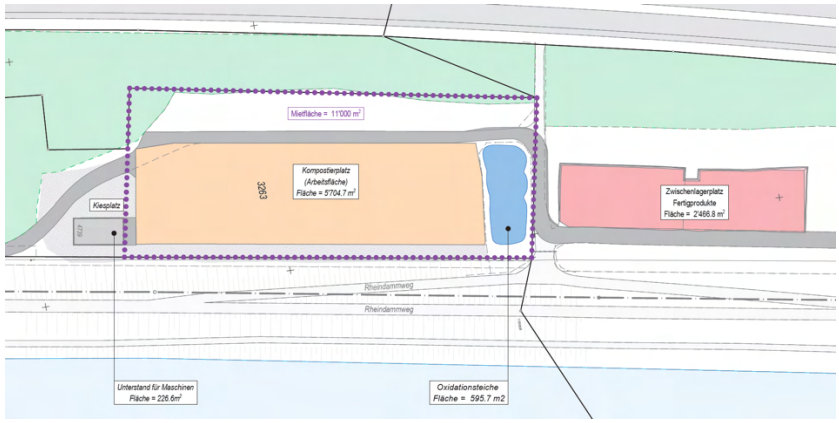

3 Erläuterungen

3.1 Allgemeines zum Inhalt

3.1.1 Geltungsbereich (Art. 1)

Der SNP «Kompostieranlage CERES» wird gestützt auf Art. 28 PBG (Öffentliche Bauten und Anlagen) erlassen. Soweit im vorliegenden Planungsinstrument keine abweichenden Regelungen erfolgen, gilt das übrige Recht.

3.1.2 Karteneinträge

Wo keine Bemassungen angegeben sind, gilt die Messgenauigkeit des Situationsplans im öffentlich aufgelegten Originalplan. Folgende Einträge werden rechtsverbindlich festgelegt:

- Standorte bezeichnen den konkreten Standort eines Objektes vorbehältlich massvoller, projektbedingter Abweichungen;
- Bereiche geben einen Anordnungsspielraum vor, in welchem ein Objekt anzuordnen ist.

3.1.3 Bestandteile

Das Dossier besteht aus den folgenden Dokumenten:

- Sondernutzungsplan «Kompostieranlage CERES», M 1:1'000;
- Besondere Vorschriften;
- Planungsbericht;
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB).

3.1.4 Zweck (Art. 2)

Durch die Festlegungen im Sondernutzungsplan werden die Planungsziele gemäss Kapitel 1.1.4 umgesetzt.

3.2 Inhalte des Sondernutzungsplans

3.2.1 Zu- und Wegfahrt (Art. 3)

Die als Gemeindestrasse 3. Klasse ausgeschiedene Interventionspiste dient der Zufahrt zum Areal der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Buchs. Die Abgabe von Kompost an Private findet in erster Linie auf dem Areal der KVA statt.

Die private Strassenfläche dient dem internen Verkehr. Gemäss Kommentar zum PBG (Art. 91 N 7) haben private Strassen, Wege und Plätze einen Mindestabstand von 5 m ab Stockgrenze einzuhalten.

3.2.2 Kompostierung (Art. 4)

Anlagen und Bauten im Bereich Kompostierung für den Umschlag und die Produktion von Kompost wurden vom Kanton St.Gallen am 22. Juli 2003 bewilligt. Der bewilligte Bereich umfasst 11'000 m^2. Die bestehenden Anlagen sollen weitergenutzt werden. Gegenüber der bewilligten Fläche soll die Gesamtfläche von 11'000 m^2 auf 13'500 m^2 erweitert werden. Dazu wird im Plan der Bereich nördlich erweitert. Die detaillierten Anforderungen an den Betrieb werden in der Baubewilligung der Stadt Buchs sowie der Betriebsbewilligung des AFU definiert.

3.2.3 Bereich für Bauten (Art. 4)

Der Bereich mit dem heute bestehenden Maschinenunterstand wird als «Bereich für Bauten» ausgeschieden. Bauten auf dem Areal sollen auf diesen Bereich beschränkt werden. Die Länge und Breite künftiger Bauten ist durch den Bereich «Bauten» definiert. Die maximale Gebäude- und Firsthöhe wird auf 8.0 m festgelegt, basiserend auf der Höhe der bestehenden Maschinenhalle, welche eine Höhe von rund 5.5 m, zuzüglich eines Zuschlags von 2.5 m.

3.2.4 Waldabstand (Art. 4)

Die Wald- und Stockgrenzen werden mit dem Detailplan im Verfahren der Waldfeststellung festgelegt, welches mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan koordiniert wird. Mit einer Ausnahmebewilligung soll für Bauten und Anlagen nach Art. 91 Abs. 1 Bst. c PBG eine Reduktion des Waldabstandes auf 10 m ab Stockgrenze gewährt werden, was dem Mindestabstand nach diesem Gesetz entspricht. Die entsprechende Baulinie wird im Plan bezeichnet. Die bestehenden Anlagen innerhalb des Waldabstandes sind rückzubauen. Davon ausgenommen ist die private Strasse. Für sie gilt nach Art. 91 Abs. 1 Bst. a PBG ein Mindestabstand von 5 m. Im Plan wird die Fläche bezeichnet, welche ab der Waldgrenze eine ökologisch wertvolle Gestaltung des Waldrandes ermöglichen soll. Die Abgrenzung zu den im Waldabstand liegenden Flächen soll mittels einer Böschung erfolgen, damit für die Betreiber die Begrenzung des Betriebsareals ersichtlich ist.

3.2.5 Befristung (Art. 5)

Die heutige Nutzung steht mittelfristig der vorgesehenen Aufweitung des Rheins entgegen, welche das Projektgebiet vollständig in Anspruch nimmt. Mit dem Sondernutzungsplan wird die heute nur teilweise bewilligte Nutzung längstens für 2 Jahre nach Rechtskraft eines Projektes zur

Aufweitung des Rheins im Geltungsbereich oder aber maximal zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Sondernutzungsplans ermöglicht.

Nach Abschluss der Nutzung als Kompostieranlage sind die Bauten und Anlagen rückzubauen. Die Fläche muss im Anschluss so übergeben werden, dass im Zuge einer Rheinaufweitung keine Zusatzkosten entstehen. Falls gleichzeitig mit der Aufhebung der Kompostieranlage keine Rheinaufweitung realisiert wird, ist das Areal zu reurbarisieren. Die Kosten sind durch die Betreiber des Kompostieranlage zu übernehmen.

3.3 Interessenabwägung

Bezüglich der nach Art. 3 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) erforderlichen Interessenabwägung kann auf den beiliegenden Umweltverträglichkeitsbericht verwiesen werden (s. Beilage B2).

4 Bewilligung

4.1 Vorprüfung

Die Planung ist im Oktober 2023 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht worden. Mit dem Schreiben vom 25. September 2024 sind die Ergebnisse der Vorprüfung eröffnet worden. Mit den zwingend umzusetzenden Rückmeldungen wurde wie folgt umgegangen:

Tab. 2 Umgang mit der Vorprüfung

Ziffer	Rückmeldung Vorprüfung	Berücksichtigung
3.1	Mitwirkung im Planungsbericht erwähnen	Die Mitwirkungseingaben und dessen Berücksichtigung wird nach der Mitwirkung ergänzt.
3.3	Entwurf des Gewässerraumes ergänzen	Der Entwurf des Gewässerraumes wurde in den Grundlagen ergänzt (Kap. 2.1.10).
3.5.2	Titelblatt Waldfeststellungsplan korrigieren	Die Bezeichnungen auf dem Titelblatt wurden korrigiert.
3.5.2	Koordination Sondernutzungsplan- und Waldfeststellungsplanverfahren	Die Koordination beider Verfahren wurde in Kap. 3.2.4 und Kap. 4.3 ergänzt.
3.7	Massnahmen zu Ammoniakemissionen	Die Massnahmen zu den Ammoniakemissionen werden im Umweltverträglichkeitsbericht aufgezeigt.
3.8	«Baubewilligung der Stadt Buchs» ergänzen	Wurde in Kap. 3.2.2 ergänzt.
3.8	«Schadstoffemissionen» ergänzen	Wurde in Kap. 5.2.2 ergänzt.
3.8.1	Überwachungsdispositiv umsetzen	Kenntnisnahme.
4	Anpassung Strassenplan / amtliche Vermessung	Der Strassenplan wird derzeit überarbeitet, sodass dieser mit der Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung übereinstimmt. Die Verkehrsfläche im Sondernutzungsplan wurde deshalb auf den projektierten Strassenplan angepasst.
5	Art. 4 Bereiche: Bauten nur in bezeichnetem Gebiet / Festlegung der max. Höhe und Länge	Der Artikel wurde präzisiert, sodass Bauten nur innerhalb des Bereichs «Bauten» realisiert werden dürfen. Zudem wurde die maximale Gebäude- und Firsthöhe auf 8 m festgelegt.
5	Art. 6 Befristung: Formulierung überprüfen	Art. 5 und 6 wurden zu Art. 5 zusammengenommen und die Formulierung entsprechend überarbeitet.
5	Art. 6 Befristung: «Automatische» Aufhebung	In Art. 5 wurde ergänzt, dass nach der Frist das Verfahren zur Aufhebung des Sondernutzungsplanes einzuleiten ist.
6.2	Datensatz	Der Datensatz wird mit der Einreichung zur Genehmigung ans AREG geliefert.

4.2 Mitwirkung

Vom 11. Februar bis zum 12. März 2025 wurde die Mitwirkung gemäss Art. 34 PBG durchgeführt. Während dieses Zeitraums hatte die Bevölkerung die Möglichkeit, die Unterlagen auf der digitalen Mitwirkungsplattform der Stadt Buchs einzusehen und Begehren einzureichen. Es ging kein Begehren ein.

4.3 Erlass und Rechtsverfahren

Der Stadtrat hat den Sondernutzungsplan «Kompostieranlage CERES» an der Sitzung vom 7. April 2025 erlassen, die Waldfeststellung die Kantonsoberförsterin. Das Waldfeststellungsverfahren wird mit dem Sondernutzungsplanverfahren koordiniert.

Da der Sondernutzungsplan eine materielle Zonenplanänderung enthält, unterliegt dieser dem fakultativen Referendum. Das Referendumsverfahren wird gemäss Art. 30 Abs. 2 PBG nach Abschluss des Einspracheverfahrens durchgeführt.

5 Nachweise

5.1 Allgemeines

Nachfolgend sind nur die planungsrelevanten Nachweise gemäss Arbeitshilfe zur Erstellung des Raumplanungsberichtes (AREG 2007) erläutert. Die Überprüfung der Vollständigkeit der relevanten Nachweise ist im Anhang A1 dokumentiert.

5.2 Siedlung

5.2.1 Haushälterische Bodennutzung

Die zusätzliche Fläche für die Zwischenlagerung von Humus ermöglicht die Konzentration des Betriebs am Standort CERES ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen an anderen Standorten. Die Auswirkungen können dadurch auf den heutigen Standort beschränkt werden und Fahrten zwischen verschiedenen Standorten minimiert werden. Würde das Vorhaben an einem alternativen Standort umgesetzt, müssten dazu zusätzliche Flächen versiegelt werden, um den Ansprüchen des Umweltschutzes zu entsprechen.

5.2.2 Luftverschmutzung und Gerüche

Die erforderlichen Massnahmen bezüglich Schadstoff- und Geruchsemmissionen werden im Umweltverträglichkeitsbericht festgehalten.

5.3 Infrastruktur und Wirtschaft

5.3.1 Nutzungszuordnung

Der Sondernutzungsplan definiert die zulässige Nutzung des Areals, auf welchem ausschliesslich der Betrieb einer Kompostieranlage und die Reurbarisierung vorgesehen sind.

5.4 Natur und Landschaft

5.4.1 Einordnung in landschaftlichem Kontext

Durch die Lage zwischen der erhöht gelegenen Autobahn und dem Rheindamm ist das Areal aus der Ferne kaum sichtbar. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher gering und werden nach Abschluss des Betriebs und Rekultivierung weiter minimiert.

5.5 Siedlung und Verkehr

5.5.1 Kapazität bestehendes Strassennetz

Das Areal wird für den Werkverkehr vom Standort der KVA über die Interventionspiste erschlossen. Die Piste weist einen einspurigen Ausbau aus und verfügt über zweckmässig angeordnete Ausweichstellen für das Kreuzen zweier Fahrzeuge. Dadurch besteht eine hinreichende Erschliessung des Areals. Gegenüber dem heutigen Betrieb entsteht kein Mehrverkehr.

5.6 Wasser und Boden

5.6.1 Naturgefahren

Bei einem Extremereignis wie etwa dem Dammbruch des Alpenrheins ist von einer Restgefährdung (gelb-weiss) im Planungsgebiet auszugehen. Da die Kompostieranlage CERES mit den dazugehörigen Anlagen und Gebäuden weder zu den sensiblen Objekten noch der Störfallverordnung unterliegt, sind im Zuge eines Baugesuchs keine Objektschutzmassnahmen erforderlich.

5.6.2 Gewässerschutz

Massnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer werden im Umweltverträglichkeitsbericht definiert.

Anhang

A1 Checkliste Nachweise

A1 Checkliste Nachweise

Checkliste Sondernutzungsplanung «Industrie / Gewerbe / Dienstleistungen»

angelehnt an der Arbeitshilfe zur Erstellung des Raumplanungsberichtes (AREG 2007)

Siedlung	nicht relevant	relevant
– Abweichungen gegenüber der Regelbauweise	X	
– Nutzungsqualitäten / architektonische Qualität	X	
– Haushälterische Bodennutzung		5.2
– Lärmschutz	X	
– Luftverschmutzung und Gerüche		5.2
– Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NIS)	X	
– Ortsbildschutz und Kulturdenkmäler	X	
– Energie	X	
– Etappierung		5.2
– Störfallvorsorge	X	

Infrastruktur und Wirtschaft	nicht relevant	relevant
– Nutzungszuordnung		5.3
– Kosten / Erträge	X	

Natur und Landschaft	nicht relevant	relevant
– Einordnung in die Landschaft oder das Quartier		5.4
– Förderung Natur im Siedlungsraum	X	
– Freihaltung von Bach- und Flussufern	X	

Siedlung und Verkehr	nicht relevant	relevant
– Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr	X	
– Kapazitätsreserven Strassennetz	X	
– Langsamverkehrsnetz	X	
– Parkierung und Erschliessung	X	

Wasser und Boden	nicht relevant	relevant
– Naturgefahren	5.6.1	
– Abstimmung Generelle Entwässerungsplanung (GEP)	X	
– Belastete Standorte	X	

Beilage

B1 **Projektbeschrieb (Klaus Büchel Anstalt, September 2021)**
B2 **Umweltverträglichkeitsbericht (Klaus Büchel Anstalt, Dezember 2024)**